

1196 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t

des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1974, betreffend ein Protokoll I der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 7. Februar 1970, ein Protokoll II der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 7. Februar 1970 betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer des am 26. Februar 1966 unterzeichneten und am 1. Januar 1973 in Kraft getretenen Zusatzübereinkommens zur CIV von 1961 über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden und ein Protokoll III der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 7. Februar 1970 betreffend die Erhöhung der kilometrischen Höchstsätze für die Beiträge der Vertragsstaaten zu den Ausgaben des Zentralamtes

Das Protokoll I sieht vor, daß die Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 7. Februar 1970 sowie das dazugehörige Zusatzprotokoll gleichen Datums mit Ausnahme der Bestimmungen I/1 und II/1 des Zusatzprotokolls, die durch den in der Zwischenzeit erfolgten Beitritt der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zu den Übereinkommen CIM und CIV gegenstandslos geworden sind, mit 1. Jänner 1975 in Kraft gesetzt werden.

Durch das Protokoll II wird Vorsorge getroffen, daß das erst am 1. Jänner 1973 in Kraft getretene Zusatzübereinkommen zur CIV betreffend die Haftung der Eisenbahn bei Tötung und Verletzung von Reisenden vom 26. Februar 1966 auch nach der Aufhebung der CIV vom 26. Februar 1961 bzw. mit dem Inkrafttreten der neuen CIV vom 7. Februar 1970 mit 1. Jänner 1975 weiterhin angewendet werden kann.

Das Protokoll III enthält den Beschluß der Diplomatischen Konferenz, die derzeitigen Höchstsätze, die wegen der in der Zwischenzeit erfolgten Aufwertung des Schweizer Frankens und wegen des ständigen Anstieges der Verwaltungskosten in der Schweiz nicht mehr ausreichen, um die notwendigen Verwaltungskosten des Zentralamtes zu decken, für den Zeitraum vom 1. Jänner 1973 bis 31. Dezember 1975 auf 3\*80 Goldfranken für die CIM bzw. 3\*20 Goldfranken für die CIV festzusetzen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung der Abschlüsse der vorliegenden Staatsverträge die Erlassung von besonderen Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung der Vertragswerke in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Juli 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1974, betreffend ein Protokoll I der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 7. Februar 1970, ein Protokoll II der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 7. Februar 1970 betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer des am 26. Februar 1966 unterzeichneten und am 1. Januar 1973 in Kraft getretenen Zusatzübereinkommens zur CIV von 1961 über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden und ein Protokoll III der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 7. Februar 1970 betreffend die Erhöhung der kilometrischen Höchstsätze für die Beiträge der Vertragsstaaten zu den Ausgaben des Zentralamtes, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 15. Juli 1974

K r e m p l

Berichterstatte

Dr. I r o

Obmann